

**Hygienekonzept der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
für kommunale Gebäude und sonstige Einrichtungen**

2. Änderung

Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellung und Grundlagen des Hygienekonzeptes.....	3
2	Anwendungsbereich.....	3
3	Verantwortlicher Ansprechpartner.....	3
4	Allgemeine Hygieneregeln	3
5	Umsetzung von besonderen Hygienemaßnahmen	4
5.1	Besondere Schutzmaßnahmen.....	4
5.2	Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	4
5.3	Einsatz von Desinfektionsmittelspender	4
5.4	Sanitärräume bzw. Küchen.....	4
5.5	Lüftung	5
6	Verhaltensregeln für Besucher	5
7	Verhaltensregeln für Mitarbeiter.....	5
8	Reinigung und Desinfektion	5

Die Hygienevorgaben werden auf Hinweisschildern / -plakaten im jeweiligen Eingangsbereich der kommunalen Gebäude oder sonstigen Einrichtungen, prägnant und übersichtlich dargestellt, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. In besonderen Situationen, wie z.B. Kälte oder anderen ungünstigen Witterungsbedingungen dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Die Türklinken sind dann regelmäßig vom Reinigungspersonal zu reinigen und zu desinfizieren.

5 Umsetzung von besonderen Hygienemaßnahmen

Zur Umsetzung des Hygienekonzeptes werden die nachfolgenden technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen getroffen. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend. In den einzelnen Nutzungsverträgen können ergänzende Festlegungen getroffen werden.

5.1 Besondere Schutzmaßnahmen

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 10 sind alle Nutzer und Besucher verpflichtet in öffentlich zugänglichen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder FFP 2 – Maske) zu tragen.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 35 (ab dem 7. Tag) bzw. der Geltung der Vorwarnstufe nach § 8 SächsCoronaSchVO besteht für alle Nutzer und Besucher die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung. Für die Kontaktnachverfolgung sind die erforderlichen Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuches) vorrangig in digitaler oder analoger Form zu erfassen und vier Wochen nach Ende des Besuches aufzubewahren. Die Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise und die Kontakterfassung obliegt dem Nutzer bzw. Veranstalter.

5.2 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzug, ...) sind so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Ist keine Anpassung möglich, so haben bei Engstellen die Personen vortritt, die die Räume, das kommunale Gebäude oder die sonstige Einrichtung verlassen wollen. Bei Zusammenarbeit oder Zusammentreffen mehrerer Mitarbeiter oder Besucher muss der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, werden im Einzelfall alternative Maßnahmen (z.B. Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Personen für Nutzräume) getroffen.

5.3 Einsatz von Desinfektionsmittelpender

Zur Vermeidung von Kontaktinfektionen werden im Eingangsbereich Desinfektionsmittelpender aufgestellt und die Besucher auf seine Benutzung hingewiesen. Es werden nur Desinfektionsmittel eingesetzt, die mindestens mit der Produktbezeichnung „begrenzt viruzid“ ausgewiesen sind. Eine entsprechende Bestätigung des Lieferanten ist Bedingung für den Einkauf und den Einsatz des Desinfektionsmittels.

5.4 Sanitarräume bzw. Küchen

Es wird die Möglichkeit zur regelmäßigen und ausreichenden Händehygiene in den Sanitarräumen und Küchen gegeben. Ausreichend ist das Waschen mit warmen Wasser und Flüssigseife. Darüber hinaus stehen Einmalhandtücher zur Verfügung. In den Sanitarräumen und Küchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten.

5.5 Lüftung

Die Räume sind durch die jeweiligen Nutzer regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges, individuell veranlassetes Lüften durch die jeweiligen Nutzer dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.

6 Verhaltensregeln für Besucher

Die Stadt informiert die Besucher bereits im Eingangsbereich und an anderen geeigneten Stellen über den Umgang mit dem Virus. Es gelten die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, die in allen anderen kommunalen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen angezeigt sind.

Die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Corona-Viren bestehen in einer Husten- und Niesetikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen. Die Besucher haben in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. In engen Räumen und bei Engstellen müssen die Besucher warten, bis sich die anwesenden Personen entfernt haben.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 10 sind alle Nutzer und Besucher verpflichtet in allen öffentlich zugänglichen Bereichen der kommunalen Gebäude und sonstigen Einrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder FFP 2 –Maske) zu tragen.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Görlitz über 35 (ab dem 7. Tag) bzw. der Geltung der Vorwarnstufe nach § 8 SächsCoronaSchVO besteht für alle Nutzer und Besucher die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung. Für die Kontaktnachverfolgung sind die erforderlichen Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuches) vorrangig in digitaler oder analoger Form zu erfassen und vier Wochen nach Ende des Besuches aufzubewahren. Die Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise und die Kontakterfassung obliegt dem jeweiligen Nutzer bzw. Veranstalter.

7 Verhaltensregeln für Mitarbeiter

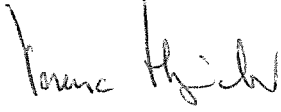
Die Mitarbeiter tragen grundsätzlich eine Mitverantwortung, eine eigene Ansteckung oder die Ansteckung von Besuchern zu vermeiden. Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung von Ansteckungen ist das Verhalten bei einem Krankheitsverdacht bei sich selbst. Bei einem Krankheitsverdacht während der Arbeitszeit ist unverzüglich der weitere Kontakt zu anderen Mitarbeitern und Besuchern zu vermeiden. Auch beim Auftreten eines Ansteckungsfalles zu Hause darf der Arbeitsplatz nicht aufgesucht werden. Über einen Krankheitsverdacht, auch bei einem Angehörigen, muss der Mitarbeiter zwingend den Arbeitgeber oder den zuvor genannten Ansprechpartner der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für Behörden zum Infektions- und Hygienschutz informieren. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, wird von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters ausgegangen.

8 Reinigung und Desinfektion

Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Spezielle bzw. erhöhte Reinigungspflichten auf Grund der Art und Weise der Nutzung bestehen in den kommunalen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nicht. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr, sind umgehend vom Nutzer bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter zu beseitigen. Die Stadt hat die bestehenden Reinigungsverträge überprüft und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen insbesondere in den allgemein nutzbaren Funktionsräumen aus Vorsorgegründen

angepasst. Es wurde in den jeweiligen Reinigungsplänen eine Wischdesinfektion von Handgriffen, Türklinken und anderen Bereichen aufgenommen.

Ebersbach-Neugersdorf, 17.09.2021



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin